

Anlieferanweisungen 2019

ROMAY AG

Romay AG
Gontenschwilerstrasse 5
5727 Oberkulm
Switzerland
Tel: +41 (0) 62 768 22 16
www.romay.ch

Datum: 13. November 2019
Gültig für: Romay AG

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Anlieferadresse.....	2
3. Anmeldung und Avisierung.....	2
4. Paketsendungen	3
5. Verzollung.....	3
6. Erforderliche Zollpapiere	4
7. Versand und Verpackung	4
8. Anlieferung	6
9. Nichteinhaltung der Vorgaben	6

1. Allgemeines

Diese Anweisung definiert die Anlieferbedingungen für die Lieferanten der Romay AG. Grundsätzlich basieren unsere Anlieferbedingungen auf den INCOTERMS 2010. Betroffen sind sämtliche Lieferungen von externen Lieferanten an die Romay AG. Diese gilt für alle Lieferungen durch Lieferanten und Spediteure ab einem Bruttogewicht von 31.5 kg, Mengen unter diesem Gewicht laufen als Paketsendungen (siehe Punkt 4).

Anlieferanweisung 2019 Romay AG

2. Anlieferadresse

Die Anlieferadresse ist gemäß den Angaben auf der Bestellung zu übernehmen. Wenn dort nichts anderes vermerkt, ist die Anlieferadresse:

Romay AG

Gontenschwilerstrasse 5
CH 5727 Oberkulm / Schweiz

Warenannahme ist von **Montag bis Donnerstag** von **07:30 bis 11:30 Uhr** und von **13:00 bis 16:30 Uhr**. **Freitag Warenannahme nur bis 11:30 Uhr**. Bei Lieferungen durch Dritte sind unsere Instruktionen an diese weiterzugeben.

3. Anmeldung und Avisierung

Für „ab Werk“ Lieferungen (EXW, FCA, Incoterms 2010) sind mit unserem Speditions-Partnerunternehmen Fa. Streck, Möhlin (CH) fest vereinbarte, optimierte Laufzeiten und Sonderkonditionen festgelegt. Die Warenübernahme muss mit einem Vorlauf von mindestens 48 Std. mittels Lieferschein (sowie Bereitstellungsort und –Zeitpunkt, Kontaktinformationen, Gewicht, Volumen, Anzahl Paletten und Verpackungseinheiten) angemeldet werden bei:

Streck Transport AG

Internationale Spedition
Industriestrasse 30
CH-4313 Möhlin
moehlin@streck.ch

Schweiz National

S. Freiermuth
Tel: +41 (0)61 855 15 07
Fax: +41 (0) 61 855 15 09
sabine.freiermuth@streck.ch

Import Deutschland

F. Ratte
Tel: +41 (0) 61 855 11 28
Fax: +41 (0) 61 855 13 97
fabienne.ratte@streck.ch

Import Europa

D. Sutor
Tel: +41 (0) 61 855 13 54
Fax: +41 (0) 61 855 13 96
dominik.sutor@streck.ch

Wird für DXX- Lieferungen (INCOTERMS 2010) ein anderer Spediteur eingesetzt, ist dieser zu verpflichten, die Ware frachtfrei in Oberkulm anzuliefern (zu Verzollungen siehe Pkt 5.).

Anlieferanweisung 2019 Romay AG

4. Paketsendungen

Der Einsatz eines KEP Dienstleisters stellt die Lieferung zu einem vereinbarten Termin sicher und vereinfacht die Rechnungsstellung. Paketsendungen für die ROMAY AG sind möglichst mit **DPD** abzuwickeln. Die Sendungen sind bei DPD anzumelden. Lieferanten mit regelmässigen Sendungen an die Romay AG können dies mit der Romay Kundennummer vornehmen. Ein Missbrauch der Romay Kundennummer führt zur Sperrung des Lieferanten. Abwicklungsinformationen übersenden wir auf Anforderung bei einkauf@romay.ch.

5. Verzollung

Die Einfuhrzollabfertigung hat für sämtliche Sendungen ausschließlich über unsere Verzollungsagenten zu erfolgen. Weitere Informationen dazu schicken wir auf Anforderung zu.

für die Grenzübergänge Basel/Weil - Autobahn, Rheinfelden - Autobahn und Stein/Bad Säckingen

Streck Transport AG

Grenzbüro Basel/Weil – Autobahn

Im Kränzliacker 22 – Büro 316

D-79576 Weil am Rhein

Tel.: +49 (0)7621 71408

Tel.: +41 (0)61 631 3990

Fax.: +41 (0) 61 631 5664

E-Mail: zoll-basel-weil@streck.ch

Streck Transport AG

Grenzbüro Rheinfelden – Autobahn

Spediteur Gebäude CH / N3 – A861

CH-4310 Rheinfelden

Tel.: +41 (0) 61 831 3719

Fax: +41 (0) 61 831 0879

E-Mail: zoll-rheinfelden@streck.ch

Streck Transport AG

Grenzbüro Stein/Bad Säckingen

Fricktalstrasse 4

D-79713 Bad Säckingen

Tel.: +49 (0)7761 4660

Fax: +49 (0)7761 4630

E-Mail: zoll-saeckingen@streck.ch

Alternativ dazu bzw. für die Grenzübergänge in der Ost-Schweiz

BKM Customs & Consulting GmbH

Industriestrasse 12

CH-9320 Arbon

Tel.: +41 71 447 15 15

Fax : +41 71 447 15 16

E-Mail: zoll@b-k-m.ch / www.b-k-m.ch

Abfertigungsgebühren anderer Speditionshäuser werden von uns nicht akzeptiert.

Anlieferanweisung 2019 Romay AG

6. Erforderliche Zollpapiere

Dem Spediteur sind vom Lieferanten folgende Papiere für die Einfuhrverzollung zu übergeben:

Lieferantenrechnung (2-fach) zwingend mit folgenden Angaben

- Unsere Bestellnummer, Referenz und Anlieferungsstelle
- Genaue Brutto-/ Netto Gewichts- sowie Mengenangabe
- Unsere Artikel-Nummer (Format: 9.ABC.12345)
- Ursprungsland gemäss Kriterien des EEC/EFTA/MOES-Übereinkommens pro Artikel
- Datum und Nummer der Warenverkehrsbescheinigung

Zollamtlich abgestempelte WVB (EUR.1) oder Lieferantenrechnung mit Ursprungserklärung gemäss EEC/EFTA/MOES-Übereinkommen. Wenn der Warenwert die Wertgrenze, welche im EEC/EFTA/MOES-Übereinkommen geregelt ist nicht übersteigt, kann anstelle einer WVB eine rechtsgültig unterschriebene Ursprungserklärung abgegeben werden (Stand 01/10: € 6'000). Die Unterschrift auf der Ursprungserklärung für Waren unter € 6'000 muss im Original vorliegen.

Eine Ausfuhrdeklaration / -erklärung für die Ausfuhrabfertigung im Abgangsland bei Warenwerten über € 1'000 und / oder 1'000 kg.

Bei Fehlen oder Unvollständigkeit der erwähnten Dokumente werden wir die uns anfallenden Zollkosten von der Rechnung abziehen.

7. Versand und Verpackung

Zur Identifikation der Transportgebände sind folgende Begleitpapiere erforderlich:

Lieferschein / Warenbegleitschein / Packliste mit folgenden Angaben

- Unsere Bestell-Nummer
- Unsere Positions-Nummer
- Artikel-Nummer und Artikeltext
- Menge
- Colli- Nr.
- Nummer der Produktionsserie und Chargen Nr., wenn vorhanden
- Daten als Barcode, wenn vorhanden
- Mindesthaltbarkeitsdatum, wenn produktrelevant
- Referenz / Ansprechpartner

Anlieferanweisung 2016 Romay AG

Die Anlieferung hat absprachekonform zu erfolgen. Grundsätzlich gilt:

- Die in der Bestellung definierten Prüfdokumente, insbesondere das **Abnahmeprüfzeugnis 3.1** (nach EN 10204:2004), müssen bei der Anlieferung mit vorgelegt werden.
- Es ist eine korrekte Verpackung und Etikettierung gemäß **gesetzlichen Bestimmungen, Spezifikationen sowie Verpackungsspezifikationen der Romay AG** zu gewährleisten.
- Die Anlieferung erfolgt auf **Europaletten**, Einwegpaletten oder vereinbarten Verpackungen.
- Die Palettenmasse (800 mm x 1200 mm) sind **ohne Überstand** einzuhalten. (ausgenommen überlange/übergrosse Produkte)
- Die max. Palettenhöhe inkl. Ladung liegt bei **1'800mm**, das Ladungsgewicht bei maximal **950 kg**. (ausgenommen überlange/übergrosse Produkte)
- Grundsätzlich sollte auf einer Palette / in einem Gebinde **ein Artikel** sein. Zur Einsparung von Transportkosten ist pro Lieferung eine Mischpalette mit verschiedenen, **eindeutig gekennzeichneten Artikeln und separater Verpackung** zulässig.
- Wo definiert, muss die **Standardstückzahl** gem. Stammdaten pro Palette bzw. Gebinde eingehalten werden, ausgenommen davon sind Rest- und Kleinmengenlieferungen.
- Wo möglich und sinnvoll, sind **Mehrweggebinde** einzusetzen.
- Die **exakte Mengenangabe** muss auf den Gebinden bzw. an der Ware ersichtlich sein. **Mengendifferenzen gelten als Nichteinhalten dieser Anlieferanweisung.**
- Die **chargenreine** Verpackung pro Packstück ist einzuhalten.
- Die Gebinde müssen gut sichtbar an der **Längs- und Querseite etikettiert** sein.
- Für **Profile/Gestänge** sind Holzkisten, Holzverschläge oder Kassetten zu verwenden.

Für Sperrgut sind maximale Abmessungen und maximale s Gewicht mit dem Einkauf abzusprechen. Für spezielle Lieferungen sind Ausnahmen bei der Transportgebindowahl nach Absprache mit dem Einkauf möglich.

Die Transportversicherung ist grundsätzlich von uns gedeckt. In Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.

Anlieferanweisung 2019 Romay AG

8. Anlieferung

Bei allen Anlieferungen ist darauf zu achten, dass die Ladung das jeweilige Ladungsmittel nicht überragt. Speziell beim Stapeln von schweren Gebinden muss darauf geachtet werden, dass die unteren Ladungsebenen nicht durch das Gewicht der darüber liegenden Packstücke deformiert oder beschädigt werden. Sperrgut ist vorzugsweise mit Planenfahrzeugen die eine seitliche Entladung ermöglichen anzuliefern.

Bei der Anlieferstelle (Büro Wareneingang) ist ein vom Zoll abgestempelter Nachweis der ordnungsgemäßen Verzollung vorzulegen.

Vom Spediteur ist ein einwandfreier Frachtbrief (Adressen, Art und Menge der Packstücke, etc.) zur Unterschrift vorzulegen. Lieferscheine und Packlisten, die vom Lieferanten bereitgestellt oder an der Sendung angebracht wurden, müssen bei der Anlieferung vorhanden sein.

9. Nichteinhaltung der Vorgaben

Unsere Transportvorschriften sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Mehrkosten von Speditoren und Lieferanten ausserhalb dieser Anlieferanweisung werden von uns nicht akzeptiert.

Bei Nichteinhaltung unserer Anlieferanweisung behalten wir uns die Belastung des Mehraufwands in Höhe von 200 CHF bzw. 200 € pro Anlieferung an unsere Lieferanten vor.

ROMAY AG
Oberkulm / Schweiz



S. Haas
Leiter Logistik



C. Gautschi
Leiterin Einkauf